

Wie man Festplatten richtig schreddert

Spätestens seit der „Schredder-Affäre“ ist offensichtlich, dass bei einer Datenvernichtung einiges rechtlich schiefgehen kann. Zwingend ist die Zerstörung von Festplatten jedenfalls nicht.

Lukas Feiler, Mirjam Tercero

Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein hat vergangene Woche klargestellt, dass die Datenvernichtung in der „Schredder-Affäre“ im Kanzleramt keinen Verstoß gegen das Bundesarchivgesetz darstellt. Schließlich habe es sich bei den vernichteten Daten aus einem Drucker lediglich um temporäre Kopien gehandelt, die in Originalform ohnedies ein zweites Mal existieren (sollten).

Zu der auch für Unternehmen relevanten Frage der Strafbarkeit des Schredderns von elektronischen Datenträgern wurde jedoch keine Stellung genommen. Tatsächlich kann das Schreddern von Datenträgern sowohl eine gerichtlich strafbare Datenbeschädigung als auch eine Sachbeschädigung darstellen.

Doppelte Freigabe

Einer Datenbeschädigung macht sich strafbar, wer einem anderen dadurch einen Vermögensnachteil zufügt, dass er elektronische Daten, über die er nicht oder nicht allein verfügen darf, verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt (§ 126a Strafgesetzbuch). Wer eine Festplatte seines Arbeitgebers schreddert, sollte daher eine Freigabe bzw. Anweisung der Geschäftsleitung oder zumindest jener Geschäftsabteilungen haben, deren Daten sich auf der Festplatte befinden. Handelt ein Mitarbeiter hingegen auf eigene Faust und löscht Daten, die noch einen wirtschaftlichen Wert haben, macht er sich einer Datenbeschädigung schuldig und ist mit bis zu sechs Monaten Gefängnisstrafe zu bestrafen.

Selbst wenn man über die Freigabe zur Löschung der Daten verfügt, sollte man aber noch nicht zum Schredder schreiten. Denn durch das Schreddern würde auch die Festplatte selbst zerstört, was eine strafbare Sachbeschädigung darstellt, sofern man nicht



Mitarbeiter, die die Festplatten ihres Unternehmens schreddern, sollten sich vorher absichern.

über die Freigabe des Eigentümers der Festplatte verfügt (§ 125 Strafgesetzbuch). In manchen Fällen wird Hardware sogar nur gemietet bzw. geleast, sodass der eigene Arbeitgeber nicht einmal der Eigentümer ist. Wer in Kauf nimmt, ohne die Einwilligung des Eigentümers zu handeln und dennoch schreddert, macht sich daher der Sachbeschädigung strafbar und ist mit bis zu sechs Monaten Gefängnisstrafe zu bestrafen.

Keine Ausreden

Sich als Rechtfertigungsgrund auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder den Datenschutz zu berufen, hat keine Erfolgsaus-

sichten. Es ist zwar richtig, dass die Datenschutzgrundverordnung eine sichere Datenentsorgung notwendig macht, sobald die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden. Nach der Rechtsprechung des OGH bedeutet dies, dass es dem Unternehmen nicht mehr möglich sein darf, auf die Daten zuzugreifen und sie zu rekonstruieren (6 Ob 107/12x). Löscht man beispielsweise eine Datei regulär (auch aus dem „Papierkorb“), wird nur die Referenz auf die Daten gelöscht. Die Daten selbst bleiben auf der Festplatte aber gespeichert, bis der Speicherplatz für neue Daten be-

nötigt wird und es so zu einem Überschreiben der Daten kommt. Bis dahin könnte ein Systemadministrator die Daten jedoch wiederherstellen, weshalb ein normales „Löschen“ nicht ausreicht.

Aus diesem Grund wird häufig behauptet, ein Schreddern von Festplatten sei rechtlich erforderlich. Ein schlichtes Überschreiben der Daten ist aber hinreichend: Werden Daten auf einer Festplatte mehrfach überschrieben, könnten sie nur noch in einem Labor Bit für Bit unter Verwendung eines Mikroskops wiederhergestellt werden. Nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen enormen Kosten handelt es

sich hierbei jedoch nicht mehr um Mittel, die – wie es die DSGVO nennt – „nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden“. Überschriebene Daten sind daher nicht mehr personenbezogen und damit effektiv gelöscht.

Auch um den rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen aufrechtzuerhalten, sind nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ erforderlich. Das Schreddern von Datenträgern ist daher für ein Unternehmen auch aus diesem Grund nicht rechtlich zwingend.

Interne Richtlinien

Um die mit der Datenentsorgung verbundenen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollte jedes Unternehmen interne Richtlinien zur Datenentsorgung erlassen. Diese sollten regeln, welche Daten wie lange aufzubewahren sind und wie die Daten gegebenenfalls zu löschen sind. Insbesondere wann Datenträger physisch zerstört werden dürfen bzw. sollen, ist notwendiger Inhalt einer solchen Richtlinie. Nur so kann für alle handelnden Personen die notwendige Rechtssicherheit hergestellt werden. Unterbleibt dies, werden einerseits viele Daten „aus Vorsicht“ gar nicht gelöscht werden, was einen DSGVO-Verstoß darstellt. Andererseits wird es zu eigenmächtigen Löschungen und Schredderaktionen kommen, die für die betroffenen Mitarbeiter schwere rechtliche und für das Unternehmen zumindest schmerzliche wirtschaftliche Konsequenzen haben können.

LUKAS FEILER ist Partner für IT-/IP-Recht bei Baker McKenzie in Wien, MIRJAM TERCERO ist dort Rechtsanwältin. lukas.feiler@bakermckenzie.com

Warum Red Bull für seine Farben eine Bildmarke braucht

Die jüngste EuGH-Entscheidung zur Anmeldung von Farbkombinationsmarken stellt deren Sinn infrage

Sascha Jung, Randolph Schwab

Red Bull ist eine der bekanntesten Marken der Welt – dank des gleichnamigen, primär mit einer Kombination der Farben Blau und Silber gekennzeichneten Energydrinks. Um sich wirksam vor Nachahmern zu schützen, hat Red Bull auch zwei Farbkombinationsmarken angemeldet. Farbkombinationsmarken schützen – im Gegensatz zu reinen Wort-, Bild- oder Wort/Bild-Marken – bestimmte Farben in bestimmter Kombination. Beide Marken von Red Bull bestehen aus einer Anordnung der mit Farbcodes genau spezifizierten Farben Blau und Silber und zwei unterschiedlichen Beschreibungen. Bei der ersten Marke wird das Verhältnis der beiden Farben mit ungefähr 50 zu 50 Prozent beschrieben. Bei der zweiten Marke wird erklärt, dass die beiden Farben in gleichem Verhältnis und nebeneinandergestellt verwendet werden.

Sechs Jahre lang tobte ein Rechtsstreit zwischen dem polnischen Unternehmen Optimum Mark und Red Bull um die Zulässigkeit dieser Farbkombinationsmarken. Sowohl das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) als auch das

Europäische Gericht (EuG) haben beide Marken für nichtig erklärt. Ende Juli bestätigte – wie vielfach berichtet – der Europäische Gerichtshof diese Entscheidungen schlussendlich (C-124/18p). Das Urteil hat weitreichende Folgen für die Praxis.

Der EuGH führte – unter Verweis auf seine grundlegende Entscheidung C-49/02 (Heidelberger Bauchemie) – im Wesentlichen ins Treffen, dass beide Marken und deren Beschreibungen eine Vielzahl an Kombinationen der Farben Blau und Silber zuließen. Damit würden sie nicht den notwendigen Merkmalen der Eindeutigkeit und Beständigkeit oder Dauerhaftigkeit genügen. Diese Einschätzung ist zweifellos richtig. Insofern ist die Entscheidung nicht zu kritisieren.



Die Farbkombination Blau und Silber war dem EuGH zu vage.

Der Schlüssel für die Schutzfähigkeit von Farbkombinationsmarken liegt damit in einer möglichst genauen räumlichen und systematischen Farbbeschreibung der Anordnung, aus der sich keine unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten ableiten lassen. Im vorliegenden Fall hätte etwa eine Beschreibung ausgereicht, wonach die Farben Blau auf der linken Seite und Silber auf der rechten Seite nebeneinander dargestellt und durch eine zentrale vertikale Linie im gleichen Verhältnis geteilt sind. Red Bull gab auch nachträglich eine solche Beschreibung ab – nach Ansicht des EuGH und der Vorinstanzen jedoch zu spät.

Kein Vorteil mehr

Natürlich stellt sich angesichts der geforderten exakten Beschreibung sofort die Frage, worin sich dann überhaupt noch der praktische Unterschied zwischen einer Farbkombinationsmarke und einer „bloßen“ Bildmarke begründet. Der Vorteil abstrakter Farbkombinationsmarken soll ja gerade darin liegen, nicht auf eine konkrete Anordnung der Farben beschränkt zu sein. Dieser vermeintliche Vorteil wird aber ad absurdum geführt, wenn die Schutz-

fähigkeit von Farbkombinationsmarken von einer möglichst konkreten Anordnung der Farben abhängt. Vor diesem Hintergrund sind Farbkombinationsmarken schlussendlich nichts weiter als ein Unterfall der Bildmarke.

Wenn der EuGH dennoch von einer prinzipiellen Schutzfähigkeit der Farbkombinationsmarken spricht, gleichzeitig aber eine konkrete Anordnung fordert, ist das ein Widerspruch in sich. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Unmut von Red Bull über die Entscheidung nachvollziehbar.

Der EuGH sollte sich wohl lieber eingestehen, dass sich Farbkombinationsmarken in dem Sinne, wie ihn marketingaffine Unternehmen wie etwa Red Bull benötigen, schlicht nicht mit den Erfordernissen der Unionsmarkenverordnung vereinen lassen. Das, was nach den Vorgaben des EuGH von der Farbkombinationsmarke bleibt, ist nicht mehr als eine Bildmarke. Die Farbkombinationsmarke ist tot, es lebe die Bildmarke.

SASCHA JUNG ist Rechtsanwalt bei Jank Weiler Opereniy Rechtsanwälte | Deloitte Legal, RANDOLPH SCHWAB ist dort Rechtsanwaltsanwältin. s.jung@jankweiler.at

ENTSCHEIDUNGEN

Die Fotokopie eines Testaments ist nicht gültig

Wien – Eine Erblasserin hinterließ die Fotokopie eines eigenhändigen Testaments aus dem Jahr 1994, auf dem sie 2003 handschriftlich Streichungen und Änderungen eingefügt und dies dann unterschrieben hat. Die neuen Textteile ergaben für sich genommen keinen Sinn. Für den OGH erfüllen weder die Fotokopie noch die späteren Änderungen die Voraussetzungen für ein formgültiges eigenhändiges Testament. Wäre die originale Testamentsurkunde von 1994 aber nur zufällig zerstört worden oder verloren gegangen, bliebe der letzte Wille dennoch wirksam. Dies muss das Erstgericht klären. (OGH 25. 7. 2019, 2 Ob 19/19m)

Erbschaft für Ex-Partnerin muss klar geäußert werden

Wien – Der Verstorbene hatte im Testament aus dem Jahr 2004 seine damalige Lebensgefährtin zur Alleinerbin eingesetzt. Die Partnerschaft wurde später aufgelöst. Die Frau forderte das Erbe ein und brachte vor, ihr Lebensgefährte habe mehrmals erklärt, dass das Testament gültig bleiben soll. Mit Hinweis auf das neue Erbrecht wies dies alle Instanzen ab: Ein Erblasser muss diesen Wunsch in einer formgültigen Verfügung äußern oder zumindest andeuten. (OGH 29. 4. 2019, 2 Ob 192/18a)